

BVGer E-680/2014 vom 19. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-680_2014

FR: TAF E-680/2014 du 19 février 2014

IT: TAF E-680/2014 del 19 febbraio 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Der Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung steht mangels Vorliegens einer Empfangsbestätigung nicht fest. Da die Beweislast für die Zustellung an die Partei der eröffnenden Behörde obliegt (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2013, 2. Auf. Rz. 2.112, S. 76), ist zugunsten des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass die am 10. Februar 2014 beim der Schweizerischen Botschaft eingegangene Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 52 Abs. 1 VwVG und Art. 108 Abs. 1 AsylG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

E. 4

In der Rechtsmitteleingabe wird beantragt, aufgrund Zeitmangels des Rechtsvertreters sei eine Frist zur Verbesserung und Präzisierung der Beschwerde anzusetzen. Dass der Beschwerdeführer seinen Rechtsvertreter erst am 7. Februar 2014 mandatiert hat und diesem daher nicht genügend Zeit zum Verfassen der Beschwerdeschrift zur Verfügung stand, hat er sich anrechnen zu lassen. Sodann geht aus der Rechtsmitteleingabe hinreichend hervor, dass der Beschwerdeführer mit den vorinstanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung nicht einverstanden ist. Der Antrag auf Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung ist abzuweisen.

E. 5.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer Schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG).

E. 5.2

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.3

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3).

E. 6.1

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, der Beschwerdeführer weise kein Gefährdungsprofil auf, welches im heutigen Zeitpunkt mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf eine Verfolgung seitens des sri-lankischen Staates schliessen liesse. Aufgrund der geltend gemachten Vorfälle zwischen April 2008 und März 2011 sei verständlich, dass sich der Beschwerdeführer vor Verfolgungsmassnahmen fürchte. Die Inhaftierung sei indes im Zusammenhang mit den "Emergency Regulations" erfolgt, welche den sri-lankischen Sicherheitskräften erlaubt habe, verdächtige Personen ohne Anklage für längere Zeit in Haft zu nehmen. Der Beschwerdeführer sei jedoch freigelassen worden. Dies belege, dass er keiner strafrechtlich relevanten Tätigkeiten mehr verdächtigt werde, mithin keine strafrechtliche Verfolgungsmassnahmen mehr zu befürchten habe. Seit Juli 2011 habe er denn auch keine Schwierigkeiten mehr gelten gemacht. Seine Vorbringen seien somit nicht einreisebeachtlich.

E. 6.2

In der Rechtsmitteleingabe wird geltend gemacht, die Inhaftierung vom 9. August 2009 bis 2. März 2011 sei ohne Grund erfolgt und damit asylrechtlich relevant. Das

Bundesverwaltungsgericht wie auch das BFM anerkennen, dass die allgemeine Situation für die Tamilen, insbesondere im Norden und Osten Sri Lankas, während des langjährigen Bürgerkriegs sehr schwierig war. Namentlich gab es eine Vielzahl von Gewaltereignissen, Entführungen und unverhältnismässig langen Inhaftierungen. Diese Vorkommnisse stehen indes in Zusammenhang mit der damaligen Bürgerkriegssituation beziehungsweise den "Emergency Regulations" in Sri Lanka. Letztere wurden per Ende August 2011 aufgehoben. Seither hat sich die allgemeine Lage in Sri Lanka entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wesentlich verändert. Einer erhöhten Verfolgungsgefahr sehen sich heute Personen ausgesetzt, die einer bestimmten Risikogruppe angehören (vgl. dazu im Einzelnen BVGE 2011/24). Der Beschwerdeführer gehört keiner dieser Gruppen an. Sodann ist festzustellen, dass er ohne Auflage freigelassen wurde und für die Zeit danach einzig ein Vorsprechen bei der Polizei anführt, welches offenbar ohne Folgen geblieben ist. Soweit in der Rechtsmitteleingabe geltend gemacht wird, die Vorinstanz habe es vor ihrem Entscheid unterlassen, weitere Abklärungen betreffend die aktuelle Verfolgungssituation zu tätigen, so hätte es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 AsylG) oblegen, allfällige Benachteiligungen jederzeit geltend zu machen. Entsprechendes hat er nicht getan, und auch in der Rechtsmitteleingabe bringt er keine neuen Benachteiligungen vor. Darüber hinaus macht er in der Beschwerdeschrift auch nicht geltend, solches sei ihm nicht möglich oder zumutbar gewesen. Weitergehend äussert sich der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe unter dem Titel "Sri-lankische Realität oder helvetische Fiktion?" zur allgemeinen Lage in Sri Lanka. Diese Ausführungen sind indes unerheblich und nicht geeignet, eine Verletzung von Bundesrecht darzutun. Insgesamt ist dem Beschwerdeführer ein weiterer Verbleib in Sri Lanka zumutbar und er ist auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen. Die Vorinstanz hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Damit wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.